

vität des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bei der Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger sollte weiter erhöht werden. Es galt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu entwickeln, um die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzer und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen mit größerer Effektivität zu erfüllen.⁵¹ Die Regelungen, die auf eine zügige, rationelle und wirksamere Durchführung des Strafverfahrens gerichtet sind, bilden daher den Kern der StPO-Novelle des Jahres 1974. Kennzeichnend für sie ist: Um den Aufwand im Strafverfahren in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der konkreten Strafsache zu bringen, befreite sie das Strafverfahren — wo es notwendig war — von unnötigen Ausweitungen, gewährleistete eine differenziertere und qualifiziertere Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und schuf die Voraussetzungen dafür, daß in bestimmten besonderen Verfahrensarten der Richter ohne Schöffen verhandeln und entscheiden kann.

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 19. Dezember 1974 erlassen und trat am 1. April 1975 in Kraft (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61).

Am 5. Mai 1977 trat das 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 100 ff.) in Kraft. Ein geringer Teil seiner strafrechtlichen Änderungen und Ergänzungen (z. B. Abschaffung der bisherigen Strafarten Arbeitserziehung sowie Einweisung in ein Jugendhaus) führte zwangsläufig auch zur Neufassung bzw. Aufhebung weniger strafprozessualer Bestimmungen.

Ausdruck weiter gewonnener Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten war das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979, Nr. 17 S. 139 ff.), das am 1. August 1979 in Kraft trat. Die daraus

folgenden Veränderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung betrafen im wesentlichen die Vorschriften über die

- Ladung und Folgen des Ausbleibens geladener Beschuldigter, Angeklagter, Zeugen,
- Höhe der vom Gericht oder vom Staatsanwalt auszusprechenden Ordnungsstrafe,
- Konteneinsichtnahme,
- Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs,
- Auslieferungshaft,
- Zulässigkeit eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen.

Die Vervollkommnung des Strafverfahrensrechts erfolgte in den letzten Jahren auch durch den Erlaß spezifischer Rechtsvorschriften, z. B. der Haftfürsorgeverordnung sowie durch die Ratifizierung entsprechender völkerrechtlicher Verträge, z. B. die Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind vom 19. Mai 1978 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24).

bewußtseins der Werktätigen*, Neue Justiz, 1974/20, S. 602; G. Jahn/S. Winkler, „Aufgaben der Gerichte bei der Förderung von Initiativen der Werktätigen im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“, Neue Justiz, 1974/20, S. 606.

- 51 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, Neue Justiz, 1975/4, S. 97.

Literatur

K. Marx, „Der Prozeß gegen den Rheinischen Kreisausschuß der Demokraten (Verteidigungsrede)“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 240; K. Marx, „Einhüllungen über den Kommunisten-Prozeß zu Köln“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 405; H. Benjamin, „Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht“, Staat und Recht, 1974/5, S. 779; H. Benjamin, „Volksrichter“, Staat und Recht, 1970/5, S. 726; Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, Berlin 1953; K.-H. Beyer, Das Strafverfahren in der DDR, Berlin 1967; K. Bittel, Der Kommunistenprozeß zu Köln 1852 im Spiegel der zeitgenössischen Presse, Berlin 1955; Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969; Fragen des Strafprozeßrechts der DDR, Berlin 1954; R. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland, Berlin 1957, R. Herrmann/A. Schmücking,